

Hygieneplan ab 06.09.2021

Auf Grundlage der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung in der Fassung vom 24. August 2021 gelten am Internationalen Gymnasium Geithain und am Internationalen Wirtschaftsgymnasium Geithain ab dem 06.09.2021 bis zum 22.09.2021 folgende Regelungen:

§1 allgemeine Hygienebestimmungen

- (1) Gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden nach Betreten des Schulgebäudes, nach Toilettengängen, Naseputzen, Husten/Niesen oder dem Kontakt mit Abfällen, Einmalhandtücher sind nach Möglichkeit zu nutzen. Bei Bedarf (z.B. nach dem Kontakt mit Körperflüssigkeiten) ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer gezielten Flächendesinfektion.
- (2) Die Niesetikette ist einzuhalten, dazu möglichst in ein Wegwerftuch niesen/husten, alternativ in die Armbeuge mit größtmöglichem Abstand und vom Gegenüber abgewandt.
- (3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist wo möglich einzuhalten, ggf. ist MNS zu tragen.
- (4) Während des Unterrichts werden die Zimmer ca. alle 20 Minuten für ungefähr 3 Minuten in Form einer Stoß-/Querlüftung gelüftet. Gegebenenfalls kann der Unterricht bei geeigneten Wetterbedingungen ins Freie verlagert werden. Auch nicht für den Unterricht genutzte Räume sind regelmäßig zu lüften, insbesondere Lehrer- und Schulleitungszimmer sowie das Sekretariat.
- (5) Gemeinschaftsräume (z.B. Bibliothek) sind zeitversetzt durch feste Gruppen und mit einer maximalen Anzahl von Personen zu nutzen. Eine regelmäßige Lüftung findet statt. MNS ist verpflichtend zu tragen.
- (6) Arbeitsmittel, z.B. beim Experimentieren, werden personenbezogen zugewiesen und nach Gebrauch sachgerecht gereinigt.

§2 medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Sonderregelung vom 06.09.2021 bis 19.09.2021:

- (1) Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 10 und höher: Es besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS im gesamten Schulgebäude einschließlich des Eingangsbereichs, im Unterricht und im Außengelände (dort nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann).
- (2) Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10: Es besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS in den Gängen und im Eingangsbereich des Schulgebäudes und im Außengelände (dort nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann). Die Pflicht zum Tragen eines MNS in den Unterrichtsräumen entfällt.
- (3) Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS gilt für schulfremde Personen inzidenzunabhängig.

Regelung für den Zeitraum vom 20.09.2021 bis 22.09.2021:

(4) Bei einer konstanten 7-Tage-Inzidenz von unter 35:

- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Schulgelände/-gebäude und bei schulischen Veranstaltungen wird empfohlen, eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und technisches Personal gibt es nicht.
- Die Maskenpflicht für schulfremde Personen bleibt bestehen.

(5) Ab einer konstanten 7-Tage-Inzidenz von 35 oder höher:

- Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS (OP-Maske ausreichend, FFP2 nicht zwingend erforderlich) besteht ab Klasse 5.
- Die Tragepflicht gilt für Schulfremde und für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und technisches Personal im gesamten Schulgebäude (inklusive vor und im Eingangsbereich) und im Außenbereich, wenn ein Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Regelmäßige Tragepausen werden ermöglicht.
- Die Pflicht zum Tragen eines MNS entfällt bei der Abnahme von Corona-Tests sowie bei der Aufnahme von Speisen und Getränken und während Prüfungen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(6) Eine Befreiung vom Tragen eines MNS muss durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, aus welcher die gesundheitliche Einschränkung und die zu erwartenden Beeinträchtigungen beim Tragen eines MNS hervorgehen.

§3 Testpflicht auf SARS-CoV-2

(1) Die Testpflicht besteht für das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes und gilt für Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen, Lehrkräfte, technisches Personal und schulfremde Besucher. Die Testpflicht entfällt für Begleitpersonen zum Bringen und Abholen bei Betreten des Geländes / Gebäudes.

(2) Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 möglich. Als Testergebnis werden anerkannt:

- in der Schule durchgeführter Schnelltest unmittelbar nach Betreten
- Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht
- Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung)

Die Testung darf bei Vorlage nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

(3) Die Testpflicht gilt nicht für:

- Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz, d.h. mit der erforderlichen Anzahl an Impfdosen und einem zeitlichen Abstand von mindestens 14 Tagen seit der letzten verabreichten Impfung.
- Genesene ab 28 Tagen bis maximal sechs Montagen nach positivem PCR-Test oder mit ärztlicher Bescheinigung, die auf einer PCR-Testung beruht.

(4) Bei einer konstanten 7-Tage-Inzidenz von unter 10 wird einmal wöchentlich (montags) getestet, bei einer konstanten 7-Tage-Inzidenz von 10 oder höher zweimal wöchentlich (montags und donnerstags).

(5) Vor der Testdurchführung sind die Hände gründlich zu waschen. Die Testung der Schüler erfolgt unter Aufsicht und Anleitung der jeweiligen Fachlehrer. Die Aufsicht trägt MNS und hält Einmalhandschuhe für eventuelle Hilfestellung bereit. Das Lehrpersonal wird in Anwesenheit einer Vertrauensperson im 4-Augen-Prinzip getestet. Genutzte Oberflächen sind danach zu reinigen, das Testmaterial wird separat entsorgt.

(6) Bei einem positiven Testergebnis erfolgt die Absonderung der positiv getesteten Person sowie die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

(7) Während der Testdurchführung sind die AHA+L-Regeln einzuhalten.

Sonderregelung vom 06.09.2021 bis 19.09.2021:

(7) Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 10 und höher: Der Selbsttest für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie technisches Personal wird dreimal wöchentlich im Abstand von 2 Tagen durchgeführt.

(8) Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10: Der Selbsttest wird zweimal wöchentlich im Abstand von 3-4 Tagen durchgeführt.

§4 Zugangsregelungen

(1) Die Regelungen zum Tragen eines MNS gelten gemäß §2. Nach Ende der Unterrichts-/Arbeitszeit ist das Schulgelände schnellstmöglich zu verlassen.

(2) Ein Betretungs-/Aufenthaltsverbot gilt für/bei:

- verpflichtete Personen, die ohne entsprechende Bescheinigung keinen medizinischen MNS tragen,
- nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion,
- mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- persönlichem Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe),
- Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses bezüglich SARS-CoV-2

(3) Bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen erfolgt der Zutritt nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test).

(4) Bei mindestens einem SARS-CoV-2-ähnlichen Symptom muss die Schule sonst verlassen werden. Entsprechende Schülerinnen und Schüler werden bis zur Abholung in einem separaten Raum untergebracht.

(5) Schulfremde dürfen das Schulgebäude nur nach vorheriger Anmeldung über die Klingel am Eingang Friedrich-Fröbel-Straße betreten. Bei einem Aufenthalt von mehr als 10 Minuten ist die Eintragung in die im Sekretariat ausliegenden Gästeliste verpflichtend. Die Regelungen bezüglich Testpflicht und MNS gelten gemäß §§ 2,3.

(6) Die Schulbesuchspflicht besteht im vollen Umfang für alle Schülerinnen und Schüler. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht geschieht nur mit ärztlicher Bescheinigung, welche ein unzumutbar erhöhtes individuelles Risiko für einen schweren Verlauf nachvollziehbar glaubhaft macht.

§5 Umgang mit Corona-Infektionen an der Schule

(1) Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahre: Betroffene Schülerinnen und Schüler sowie exponierte (ungeimpfte) Erwachsene werden für 14 Tage abgesondert. Für die anderen Schüler der Klasse gilt eine erhöhte Testfrequenz (3x/Woche) für die folgenden 14 Tage.

(2) Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahre: Betroffene Schülerinnen und Schüler werden für 14 Tage abgesondert. Gleiches gilt für die direkten Sitznachbarn und pädagogisches Personal bei engem Kontakt, wenn im Unterricht kein MNS getragen wurde. Für die anderen Schüler der Klasse gilt eine erhöhte Testfrequenz (3x/Woche) für die folgenden 14 Tage.

§6 Sportunterricht

- (1) Die Durchführung des Sportunterrichts ist grundsätzlich möglich. Solange der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ist das Tragen eines MNS nicht verpflichtend. Da direkter Körperkontakt zu vermeiden ist, dürfen keine intensiven Kontaktsportarten durchgeführt werden.
- (2) Der Unterricht ist nach Möglichkeit im Freien durchzuführen. Die Sporthalle, Umkleide- und Sanitärräume werden regelmäßig nach jeder Sportstunde mindestens 5 Minuten lang gelüftet.
- (3) Sportgeräte sind nach der Nutzung zu desinfizieren.
- (4) Die Durchführung schulischen Schwimmunterrichts wird ermöglicht.

§7 Musikunterricht & GTA Chor/Nachwuchsband

Es gelten nach wie vor die Bestimmungen des Handlungsleitfadens „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor“ vom 26.08.2020.

- (1) Beim Singen und Benutzen von Blasinstrumenten ist ein Abstand von 2 Metern zur nächsten Person in Musizier- bzw. Singrichtung einzuhalten. Das Singen/Musizieren mit Blasinstrumenten ist möglichst an das Stundenende zu legen und sollte eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Beim Singen in geschlossenen Räumen sind diese alle 15 Minuten zu lüften. Sofern möglich, sollte im Freien gesungen werden.
- (2) Beim gemeinsamen Singen in der Klasse ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler versetzt stehen und alle in dieselbe Richtung singen. Die Maßnahmen aus (1) gelten analog.
- (3) Musikinstrumente sind nach ihrer Benutzung zu desinfizieren.
- (4) Das Singen im Chor oder Ensemble ist nur mit tragfähigem Hygienekonzept erlaubt. Bei Chorgesang stellen sich die Singenden versetzt auf.

§8 Schulspeisung

- (1) Die Schulspeisung ist möglichst klassen- oder jahrgangswise zu betreten, analog die Tischbesetzung, um eine unnötige Durchmischung zu vermeiden.
- (2) Im Bereich der Schulspeisung besteht bis zur Platzeinnahme am Tisch die Pflicht zum Tragen eines MNS.
- (3) An der Essensausgabe sind die Hygieneregeln (siehe §1) einzuhalten. Eine Selbstbedienung ist nur mit gründlicher Händehygiene und MNS möglich.
- (4) Die Räume der Schulspeisung werden regelmäßig gelüftet.

§9 Außerschulische und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- (1) Die Durchführung von Betriebspraktika ist zulässig. Bei der Durchführung eines solchen in einem anderen Bundesland sind die gesetzlichen Regelungen vor Ort zu beachten.
- (2) Schulfahrten, Exkursionen und Unterrichtsgänge können durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen des Erlasses vom 08.06.2021. Vor Fahrten ins Ausland sind Informationen über Hochrisikogebiete über die Webseiten des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Instituts einzuholen.

§10 Betriebseinschränkungen bei Geltung der Überlastungsstufe

(1) Die Überlastungsstufe gilt bei einer Belegung von mindestens 1.300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit Covid-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen.

(2) In diesem Fall gilt für die Klassen 5 bis 11g/12w das Wechselunterrichtsmodell. Für Abschlussklassen/-jahrgänge ist der Regelbetrieb grundsätzlich weiterhin möglich. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zur eventuellen Einschränkung.

§11 Belehrung, Zuwiderhandlung, Verantwortlichkeit

(1) Über die Einhaltung der Bestimmungen wird aktenkundig belehrt. Die Eltern werden über die Regelungen informiert.

(2) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen können mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß §39 SchulG sanktioniert werden.

(3) Verantwortlicher Ansprechpartner ist Herr Roscher.


i.A. 
Gerthain, 03.09.2021
- die Schulleitung -